

# Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe (Einspeiservergütung) von Photovoltaikanlagen -Inbetriebnahme ab 01.01.2021, Einspeisung ab 01.07.2022-

## 1. Anlagenbetreiber/in

_____	_____	_____
Vorname, Name bzw. Firmenname	Telefon	Fax
_____	_____	_____
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

## 2. Anlagenanschrift (falls abweichend von 1)

_____	_____	_____
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
_____		
Gemarkung, Flurstück		

## 3. Technische Daten

	<b>kWp</b>	
_____		_____
Installierte Leistung (Modulleistung)		Zählereinbaudatum
_____		_____
Inbetriebnahmedatum*		Stromeinspeisung ab**

\*Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage ausschließlich mit erneuerbaren Energien nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage; die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde, § 3 Nr. 30 EEG 2021  
Sollte Ihre Photovoltaikanlage bereits vor dem 01.01.2021 in Betrieb genommen worden sein, kontaktieren Sie uns bitte, um eine andere verbindliche Erklärung zu erhalten.

\*\*Dieses Datum kann nicht vor dem Inbetriebnahmedatum der Anlage liegen.

# Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe (Einspeiservergütung) von Photovoltaikanlagen -Inbetriebnahme ab 01.01.2021, Einspeisung ab 01.07.2022-

Bitte vollständig ausfüllen!

## 4. Technische Angaben zur Umsetzung von § 9 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021 bei Anlagen mit einer Leistung über 25 kWp\*\*\*

-Einbau funktionstüchtiger Funkrundsteuerempfänger (FRSTE)

Falls bisher noch nicht eingereicht, bitte die Kopie des Formulars „Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme von Funkrundsteuerempfängern“ per E-Mail an [einspeiser@enwg-weimar.de](mailto:einspeiser@enwg-weimar.de) senden!

-Einbau funktionstüchtiger Kleinfernwirkanlage (FWA)

Falls bisher noch nicht eingereicht, bitte die Kopie des Formulars „Betriebsbereitschaftserklärung Fernwirkkopplung“ per E-Mail an [einspeiser@enwg-weimar.de](mailto:einspeiser@enwg-weimar.de) senden!

## 5. Foto-Nachweis

Bitte reichen Sie als Nachweis, dass es sich um eine Gebäudeanlage oder eine Anlage auf einer Lärmschutzwand handelt, ein **Foto der errichteten Anlage** ein.

Datenschutz-Hinweis: Zur Erfüllung unserer datenschutzrechtlichen Informationspflichten hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere Allgemeine Datenschutzerklärung im Internet unter <https://enwg-weimar.de/datenschutz/>

**Hiermit wird versichert, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.**

**Der/Die Anlagenbetreiber/-in ist sich darüber bewusst, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.**

✕

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Elektrofachbetrieb/ Anlagenerrichter

\*\*\* gilt für Neuanlagen ab 01.01.2021 bis zur BSI-Markterklärung von intelligenten Messsystemen (BSI=Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik)

**-gilt für PV-Anlagen auf Gebäuden und Lärmschutzwänden größer 25 kWp (2. Segment)-**

# Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe (Einspeiservergütung) von Photovoltaikanlagen -Inbetriebnahme ab 01.01.2021, Einspeisung ab 01.07.2022-

Bitte vollständig ausfüllen!

## 6. Zuordnung Ausschreibung oder gesetzliche Förderung ja nein

Hat Ihre Anlage bei einem Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur einen Zuschlag erhalten?

Wenn ja: weiter mit Nr. 8.1 (Ausschreibung)  
 Wenn nein: weiter mit Nr. 7.1 (gesetzliche Förderung = „Einspeisevergütung“)

## 7. Verbindliche Erklärung zur gesetzlichen Förderung („Einspeisevergütung“) ja nein

(Bitte beachten Sie, dass für Solaranlagen zwischen 300 kWp und 750 kWp ein Wahlrecht besteht, entweder die gesetzliche Förderung in Anspruch zu nehmen oder an einer Ausschreibung teilzunehmen. Mit Inbetriebnahme ab 01. April 2021 darf in der gesetzlichen Förderung nur noch 50% der erzeugten Menge vergütet werden.)

7.1 Ist die Photovoltaikanlage ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude angebracht? (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021)

(Ein Gebäude ist selbständig benutzbar, überdeckt und von Menschen betretbar, sowie vorrangig dazu bestimmt, dem Schutz von Menschen, Tieren und Sachen zu dienen) (§ 3 Nr. 23 EEG 2021)

Wenn ja: weiter mit Nr. 7.3  
 Wenn nein: weiter mit Nr. 7.2

7.2 Ist die Photovoltaikanlage ausschließlich an oder auf einer Lärmschutzwand angebracht?

Wenn ja: weiter mit Nr. 9.1  
 Wenn nein: Bitte nutzen Sie das Formular „Verbindliche Erklärung für Freiflächen und bauliche Anlagen“.

7.3 Handelt es sich bei diesem Gebäude um ein Wohngebäude (Wohngebäude sind Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen, § 3 Nr. 50 EEG 2021)?

Wenn ja: weiter mit Nr. 7.4  
 Wenn nein: weiter mit Nr. 7.5

7.4 Soll der Mieterstromzuschlag in Anspruch genommen werden?

(Mieterstromzuschlag bezeichnet eine spezielle Förderung nach dem EEG. Diese Förderung wird für Strom gezahlt, der aus einer Solaranlage auf einem Wohngebäude innerhalb des Gebäudes oder Nebenanlagen an Letztverbraucher geliefert wird.)

Wenn ja: Füllen Sie bitte das Formular „**Verbindliche Erklärung zum Mieterstromzuschlag**“ aus!

Dieses Formular finden Sie auf unserer Internetseite in der Rubrik „Einspeisung“.

Wenn nein: weiter mit Nr. 9.1

### -gilt für PV-Anlagen auf Gebäuden und Lärmschutzwänden größer 25 kWp (2. Segment)-

# Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe (Einspeiservergütung) von Photovoltaikanlagen -Inbetriebnahme ab 01.01.2021, Einspeisung ab 01.07.2022-

Bitte vollständig ausfüllen!

- 7.5** Handelt es sich um ein sonstiges Gebäude, welches sich im Innenbereich eines Bebauungsplanes bzw. innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Baugesetzbuch befindet? ja  nein

Wenn ja\*: weiter mit Nr. 9.1

**\*Bitte Bebauungsplan einreichen oder ggf. Bestätigung von der zuständigen Behörde bzw. Gemeinde, dass sich die Anlage innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Baugesetzbuch befindet!**

Wenn nein: weiter mit Nr. 7.6

- 7.6** Wurde das Gebäude im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch errichtet und wurde dafür Nachweislich vor dem 01.04.2012

- a) für das Gebäude ein Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmung gestellt oder die Bauanzeige erstattet? oder
- b) im Fall einer nicht genehmigungsbedürftigen Errichtung, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen ist, für das Gebäude die erforderliche Kenntnissgabe an die Behörde erbracht? oder
- c) im Fall einer sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreien Errichtung mit der Bauausführung des Gebäudes begonnen? (§ 48 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2021)

Wenn ja\*: weiter mit Nr. 9.1

**\*Bitte geeignete Nachweise einreichen (z. B. Katasterpläne vor dem 01.04.2012, Nachweise von Dritten - Baufirmen, Architekten, Zeugenbestätigungen, Behördenbestätigungen)!**

Wenn nein: weiter mit Nr. 7.7

- 7.7** Wurde das Gebäude im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch errichtet und steht das Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer nach dem 31.03.2012 errichteten Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes? (§ 48 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2021)

Wenn ja: weiter mit Nr. 9.1 und **bitte entsprechenden Nachweis einreichen!**

Wenn nein: weiter mit Nr. 7.8

- 7.8** Wurde das Gebäude im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch errichtet und dient das Gebäude der dauerhaften Stallhaltung von Tieren und wurde dieses Gebäude von der zuständigen Baubehörde genehmigt? (§ 48 Abs. 3 Nr. 3 EEG 2021)

Wenn ja: weiter mit Nr. 9.1 und **bitte Genehmigung einreichen!**

Wenn nein: Bitte nutzen Sie das Formular „**Verbindliche Erklärung für Freiflächen und bauliche Anlagen**“.

**-gilt für PV-Anlagen auf Gebäuden und Lärmschutzwänden größer 25 kWp (2. Segment)-**

# Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe (Einspeiservergütung) von Photovoltaikanlagen -Inbetriebnahme ab 01.01.2021, Einspeisung ab 01.07.2022-

Bitte vollständig ausfüllen!

## 8. Verbindliche Erklärung zur Ausschreibung

ja nein

- 8.1** Ist die Photovoltaikanlage ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude angebracht? (§ 38c Abs. 1 EEG 2021)  
(Ein Gebäude ist selbstständig benutzbar, überdeckt und von Menschen betretbar sowie vorrangig dazu bestimmt, dem Schutz von Menschen, Tieren und Sachen zu dienen.) (§ 3 Nr. 23 EEG 2021)

Wenn ja: weiter mit Nr. 8.3  
Wenn nein: weiter mit Nr. 8.2

- 8.2** Ist die Photovoltaikanlage ausschließlich an oder auf einer Lärmschutzwand angebracht? (§ 38c Abs. 1 EEG 2021)

Wenn ja: weiter mit Nr. 8.3  
Wenn nein: Bitte nutzen Sie das Formular „**Verbindliche Erklärung für Freiflächen und bauliche Anlagen**“.

- 8.3** Ist die Anlage kleiner 20 MW? (§ 38c Abs. 2 EEG 2021)

## 9. Allgemeine Fragen

- 9.1** Ist die Photovoltaikanlage eine von mehreren, die sich auf demselben Grundstück, demselben Gebäude, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Monaten in Betrieb genommen worden sind? (§ 24 Abs. 1 EEG 2021)

wenn ja: \_\_\_\_\_  
Inbetriebnahmedatum dieser Photovoltaikanlage

\_\_\_\_\_ kWp  
Leistung der bestehenden Photovoltaikanlage

- 9.2** Wurden nach § 5 MaStRV alle relevanten Daten an das Marktstammdatenregister (MaStR) übermittelt?

Wenn ja: **Bitte Kopie der Registrierungsbestätigung einreichen!**

- 9.3** Bei einer Anlagengröße **bis 100 kWp**, bitte folgende Auswahl der gewünschten Vergütungsform treffen:

- Einspeiservergütung für kleine Anlagen (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021)  
 Geförderte Direktvermarktung (Marktprämie, § 20 EEG 2021)\*  
 Sonstige Direktvermarktung (§ 21a EEG 2021)\*

**\*Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung einer Direktvermarktung entsprechend der Vorgaben der Bundesnetzagentur erfolgen muss („Marktprozesse für Einspeiser“).**

**-gilt für PV-Anlagen auf Gebäuden und Lärmschutzwänden größer 25 kWp (2. Segment)-**

## Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe (Einspeiservergütung) von Photovoltaikanlagen -Inbetriebnahme ab 01.01.2021, Einspeisung ab 01.07.2022-

**Bitte vollständig ausfüllen!**

**9.4** Bei einer Anlagengröße **über 100 kWp**, bitte folgende Auswahl der gewünschten Vergütungsform treffen:

- Geförderte Direktvermarktung (Marktprämie, § 20 EEG 2021)\*  
 Sonstige Direktvermarktung (§ 21a EEG 2021)\*  
 Ausfallvergütung (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021)

**\*Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung einer Direktvermarktung entsprechend der Vorgaben der Bundesnetzagentur erfolgen muss („Marktprozesse für Einspeiser“).**

**9.5** Verwendung der Anlage

- Die Anlage wird zur Eigenversorgung genutzt. Der überschüssige Strom wird ins Netz eingespeist (Überschusseinspeisung).  
 Einspeisevergütung in Ausnahmefällen (§ 38 EEG 2014)

Datenschutz-Hinweis: Zur Erfüllung unserer datenschutzrechtlichen Informationspflichten hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere Allgemeine Datenschutzerklärung im Internet unter <https://enwg-weimar.de/datenschutz/>

**Hiermit wird versichert, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.**

**Der/Die Anlagenbetreiber/-in ist sich darüber bewusst, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift mit Firmenname bzw.  
Firmenstempel Anlagenbetreiber/-in